

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr : VIII/2012/039
Betriebsausschuss "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich"	öffentlich 22.02.2012

Tagesordnungspunkt

Erlass eines 1. Nachtrages zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich" sowie Erlass eines 4. Nachtrages zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)

**Beschlussvorschlag:**

Dem 1. Nachtrag zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ wird zugestimmt. Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“.

§ 2 Abs. 1 a) wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes sind  
a) die Durchführung der Abfallentsorgung im Landkreis Aurich auf der Grundlage des Abfallrechts in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG -), Nds. Abfallgesetz (NAbfG) sowie hierauf beruhende Rechtsvorschriften, einschließlich der verwaltungsmäßigen Arbeiten, insbesondere der Erhebung von Nutzungsgebühren für die Abfallentsorgung. Zu diesen Aufgaben gehören auch die Maßnahmen, die im Rahmen der Unterhaltung der Deponien Großefehn, Hage und Norderney zu erbringen sind“

Dem 4. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) wird zugestimmt. Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Der Landkreis Aurich betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung durch ihren Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“.

**Sach- und Rechtslage:**

Zum 01.01.2012 sind die bisher als Regiebetriebe geführten Einrichtungen Abfallwirtschaft und Fäkalschlamm Entsorgung in einen Eigenbetrieb mit dem Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreis Aurich“ umgewandelt worden.

Gegenstand der Aufgaben des Eigenbetriebes sind nach § 1 der Eigenbetriebsatzung die Durchführung der Abfallentsorgung im Landkreis Aurich auf der Grundlage des Abfallrechts und hierauf beruhender Rechtsvorschriften.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat hierzu auf dieser Grundlage im Januar 2012 Gebührenbescheide an Haushalte unter dem Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ verschickt. In der Eigenbetriebsatzung ist im § 1 Abs. 2 allerdings geregelt, dass der Eigenbetrieb den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Aurich“ führt.

Weiterhin sollte zur Klarstellung geregelt werden, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich, wie es in anderen Landkreisen auch üblich ist, sachlich zuständige Behörde für die Gebührenerhebung ist.

Auch sollte die Abfallentsorgungssatzung dahingehend klarstellend ergänzt werden, dass der Landkreis Aurich die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ betreibt.

Aus diesem Grunde werden die im Beschlussvorschlag aufgeführten Satzungsanpassungen vorgeschlagen.

<b>Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:</b>			Betrag: <b>keine</b>	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.:	Betrag:	
Kostenstelle:	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:		
Kostenträger:		Kostenträger:		
Sachkonto:		Sachkonto:		

<b>Erstellungsdatum:</b> 13.02.2012	<b>Unterschrift</b>
--	---------------------